



**Handlungsempfehlungen für die Beschulung
von Schülerinnen und Schülern mit dem
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung**
im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung
(Anlage A der APO-BK) an allgemeinen Berufskollegs
Stand 01/2020

Verfasst durch:

Ludger Dieckmann

Sabine Keil

Rüdiger Klömich

Marco Müller

Susanne Schumacher

1. Rechtliche Grundlagen

AO-SF § 19 (4) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird auch danach ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW eine Schule besucht. Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein allgemeines Berufskolleg als Ort des Gemeinsamen Lernens wird sie oder er dort bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet. **Der Schulbesuch dient der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit.** Darüber hinaus wird eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

Hinweise:

- Die Beschulung erfolgt ziendifferent, d.h. Ziel des Besuchs der Ausbildungsvorbereitung ist nicht der Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9, sondern die Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit.
- Es ist ein individueller Förderplan zu erstellen und fortzuführen. Den Eltern¹ sind die Inhalte des Förderplans mitzuteilen. Dieser ist die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Förderung und für die Leistungsbewertung.
- Die Leistungsbewertung und Zeugniserstellung erfolgt weiterhin in Textform, Ziffernnoten werden nicht gegeben.

AO-SF § 17

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.

AO-SF § 18

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

¹ Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist anhand von § 123 Schulgesetz NRW zu klären, wer die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnimmt.

(2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie ihre nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät die Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.

(...)

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 (...) können auch **probeweise für sechs Monate** getroffen werden.

Hinweise:

- Im Rahmen dieser jährlichen Überprüfung entscheidet die Klassenkonferenz, ob ein Verbleib in der Ausbildungsvorbereitung für ein zweites oder drittes Jahr sinnvoll ist.
- Die jährliche Überprüfung muss den Eltern² mitgeteilt werden und ist auf dem entsprechenden Formblatt des MSB zu dokumentieren.
- Stellt die Klassenkonferenz in Einzelfällen fest, dass die schulische und persönliche Entwicklung einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsvorbereitung (Erwerb des HSA Kl. 9) zielgleich und ohne sonderpädagogische Unterstützung erwarten lässt, ist eine Beendigung der Förderung nach § 18 AO-SF möglich. Nur danach kann eine (auch probeweise) Notengebung für Klassenarbeiten und Zeugnisse erfolgen!

² Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist anhand von § 123 Schulgesetz NRW zu klären, wer die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnimmt.

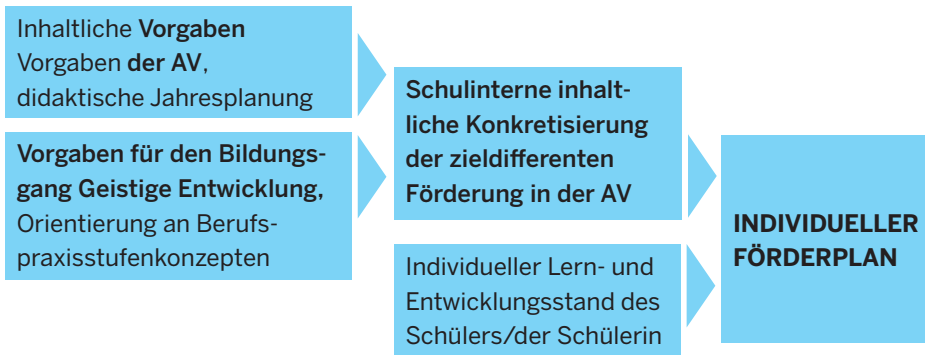
2. Anregungen zur Konzeptentwicklung

Die Umsetzung der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im allgemeinen Berufskolleg bedingt in allen Bereichen der Schulentwicklung konzeptionelle Überlegungen. Dabei müssen unter anderem folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Bildung von Teams - auch unterschiedlicher Professionen - und Festlegung von Zuständigkeiten
- Anpassungen interner Kommunikations- und Kooperationsstrukturen
- Aufbau externer Kooperationsstrukturen und neuer Vernetzungen, z.B. mit den Förderschulen Geistige Entwicklung, den Werkstätten für behinderte Menschen
- Alternative Pausengestaltung, notwendige Hilfen zur Orientierung, Klassenraumprinzip
- Entscheidungen über Formen und Umfang innerer und äußerer Differenzierung
- Planung und Gestaltung von Unterricht im Hinblick auf die Heterogenität der Lerngruppen und die besonderen Notwendigkeiten zieldifferenter Förderung

2.1 Inhaltliche Ausgestaltung der zieldifferenten Förderung

Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung gibt es derzeit keine Lehrplanvorgaben, die über die allgemeinen Vorgaben in der Ausbildungsvorbereitung hinausgehen. Daher soll eine inhaltliche Konkretisierung der Förderung im jeweiligen Berufskolleg abhängig von den dort angebotenen Berufsfeldern erfolgen. Diese wiederum muss mit Blick auf die Möglichkeiten und Bedürfnisse jedes einzelnen Schülers und jeder Schülerin im Förderplan jeweils individuell angepasst werden.



Der § 38 AO-SF regelt den Unterricht im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung

Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

Die folgende Zusammenstellung soll einer Orientierung dienen. Die aufgeführten Kompetenzbereiche sind im Schuljahresverlauf zu berücksichtigen, wobei die Gewichtung der Bereiche und die Verknüpfung mit den verschiedenen Fächern und Lernfeldern der Ausbildungsvorbereitung je nach den Gegebenheiten vor Ort und den individuellen Lern- und Fördermöglichkeiten variieren können und sollen.

Während die Wahrnehmungsförderung vorrangig in den unteren Jahrgängen stattfindet, behalten die übrigen Entwicklungsbereiche ihre Relevanz auch in der Sek II. Der Bereich **Kognition** findet seine Umsetzung vor allem in der berufsbezogenen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in den Kulturtechniken und deren Ausbau. Mit Blick auf die Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit und auf ein möglichst selbstbestimmtes Erwachsenenleben stehen die Bereiche **Motorik, Sozialisation und Kommunikation** im Fokus.

Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Bereich der BR Arnsberg konkretisieren diese drei Bereiche wie folgt:

Motorik

- Handgeschicklichkeit, auch im Umgang mit Werkzeugen und Geräten
- Körperliche Belastbarkeit und Ausdauer, sich auf anstrengende Tätigkeiten einlassen
- Genauigkeit und Sorgfalt bei feinmotorischen Fertigkeiten (schneiden, messen, wiegen...)
- Fähigkeit, sich auf alltägliche und berufsbezogene Situationen einzustellen (Körperwahrnehmung und -koordination; Raumorientierung)
- Gesundheitsbewusstes Verhalten bei Arbeitstätigkeiten (Vermeidung von Fehlbelastungen)

Sozialisation

- Wohnen: Kennenlernen selbstständiger und unterstützter Wohnformen
- Lebensgestaltung und Teilnahme am öffentlichen Leben: Umgang mit Geld, Behörden, Mobilität und Verkehr...
- Freizeitgestaltung: Mediennutzung, selbstbestimmter Umgang mit freier Zeit...
- Kennenlernen kostenloser und kostenpflichtiger Freizeitangebote...
- Entwicklung personaler Kompetenzen: Auseinandersetzung mit den Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit...
- Vertiefende Sexualaufklärung: gesellschaftlich akzeptierte Regeln für das Zusammenleben, Partnerschaft und (sexuelle) Beziehungen, Aids-Prävention, Missbrauchs-Prävention...
- Arbeitsverhalten: Orientierung am Arbeitsplatz, Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben und Pflichten, Kooperations- und Hilfsbereitschaft, Verlässlichkeit...

Kommunikation

- Erkennen und Nutzen von Piktogrammen, z.B. Instruktionssymbolen an Maschinen
- Erproben und reflektieren kommunikativer Situationen, z.B. Bewerbung um eine Praktikumsstelle
- Wahrnehmen und Umsetzen verbaler und nonverbaler Kommunikation in verschiedenen Gesprächssituationen (Umgangsformen, Gesprächsregeln, Ausdrucksvermögen, Körpersprache, Mimik, Gestik...)
- Nutzen und Weiterentwicklung schriftsprachlicher Fertigkeiten je nach individuellen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler
- Umgang mit (digitalen) Medien

Die Förderbereiche sind nicht als Ersatz für fachinhaltliche Lernziele zu verstehen, sondern sollen ergänzend zu diesen berücksichtigt werden. Ziel ist es, von den Förderbedarfen ausgehend festzustellen, wo und wie diese in die in der didaktischen Jahresplanung vorgesehenen Lernsituationen angebunden werden können.

Beispiele zur Verknüpfung entwicklungsorientierter Förderziele mit berufsbezogenen Inhalten:

Förderziel (Förderbereich)	Gewerblich-technischer Bereich	Ernährungs- und Versorgungsmanagement	Wirtschaft und Verwaltung
Handgeschicklichkeit (Motorik)	Schneiden mit Schere, Messer, Cutter Umgang mit Handwerkzeugen	Schneidetechniken in der Lebensmittelverarbeitung, Wäsche falten, Näharbeiten	Tastatur bedienen, Büroartikeln benutzen, Handschrift verbessern
Umgang mit Geld (Sozialisation)	Einkaufsplanung; Haushaltskasse bzw. Taschengeldkasse; eigenes Konto und Zahlungsverkehr		
mit unbekanntem Gesprächspartnern angemessen kommunizieren (Kommunikation)	Kundenaufträge entgegennehmen und bearbeiten	Gastronomie / Service: Gäste bewirten und Kundenwünsche umsetzen	Telefongespräche mit Kunden
	Bewerbungsgespräche, Kommunikation in Praktikumsbetrieben		

2.2 Aspekte zur organisatorischen Umsetzung

Differenzierung: Nicht alle Förderziele müssen und lassen sich an die inhaltlichen Angebote der Ausbildungsvorbereitung unmittelbar anbinden. Daher ist es mitunter sinnvoll und evtl. sogar zwingend erforderlich, auch Angebote in äußerer Differenzierung einzuplanen, sodass bestimmte Inhalte für die Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gesondert aufgegriffen werden.

Praktika: Neben Praktikumsstellen des ersten Arbeitsmarktes kommen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung häufig andere Alternativen in Betracht:

- Praktika bei Trägern von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
- Praktika in Betrieben, die im Rahmen der unterstützten Beschäftigung Arbeitsplätze anbieten

- Schulinterne praxisbezogene Förderangebote, wenn die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Praktikumsbewältigung (noch) nicht bestehen
- zum Teil auch Praktika in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Anschlussperspektiven: Der Übergang Schule – Beruf stellt für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung eine besondere Herausforderung dar, die durch die Schule intensiv begleitet werden sollte. Dies erfordert die Kooperation mit folgenden Personenkreisen:

- Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Studien- und Berufsorientierung des Bildungsgangs Ausbildungsvorbereitung
- Agentur für Arbeit (Reha-Beratung)
- Integrationsfachdienst (IFD)
- Regionale Vereine, Verbände, kommunale und private Beratungsstellen (z.B. Lebenshilfe)
- Regionale Träger des „zweiten“ Arbeitsmarktes (Werkstätten, Integrationsbetriebe, ...)
- Betriebe, die im Rahmen der unterstützten Beschäftigung Arbeitsplätze anbieten

Die Eltern³ sind in diesen Prozess eng einzubeziehen. In vielen Fällen sind sie im hohen Maße engagiert und gut informiert. Somit nehmen sie eine wichtige Unterstützungsfunktion für ihre Kinder wahr. Auf den Wunsch vieler Eltern, ihren Kindern alternative berufliche Perspektiven zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, sollte sensibel eingegangen werden. Die Expertise und die bereits bestehenden Vernetzungen zwischen den Berufskollegs und den kooperierenden Förderschulen sind hierzu hilfreich.

³ Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist anhand von § 123 Schulgesetz NRW zu klären, wer die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnimmt.

3. Weitere Unterstützung

Nützliche weiterführende Informationen können Sie hier finden:



MSB: Handreichung für den Besuch des Bildungsgangs Ausbildungsvorbereitung am allgemeinen Berufskolleg von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (2017)

www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/inklusion/handreichung-av-foerderschwerpunkt-geistige-entwicklung.pdf

BR Arnsberg: Steuerndes Schulprogramm

(erscheint in Kürze)



BR Köln: Inklusion am allgemeinen Berufskolleg – Praxishilfen (2019)

www.brk.nrw.de/brk_internet/publikationen/abteilung04/pub_abteilung_04_inklusion_bk_nachteilsausgleich.pdf



QUA-LiS-Portal Berufsbildung: Inklusion und individuelle Förderung als bildungsgangübergreifende Themen

www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsganguebergreifende-themen/uebersicht/

Berufspraxisstufen-Konzepte der Förderschulen mit dem FS Geistige Entwicklung in der Region

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

